

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 16. Bekanntmachung über die Prüfung von Musiklehrern und Musiklehrerinnen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. S. 59.

Nr. 16. Bekanntmachung

über die Prüfung von Musiklehrern und Musiklehrerinnen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts;

vom 26. Februar 1913.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat über die Prüfung von Musiklehrern und Musiklehrerinnen in seinem Geschäftsbereiche nachstehende Ordnung aufgestellt.

Dresden, den 26. Februar 1913.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Bief.

Graf.

Prüfungsordnung

für

Musiklehrer und Musiklehrerinnen im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 1. Wer die Befähigung zur Verwendung als Musiklehrer *) oder als Gesanglehrer an höheren Lehranstalten erweisen oder wer sich zum Zwecke der Erteilung von Privatunterricht als staatlich geprüfter Lehrer des Gesanges, des Klavierpiales, des

Zweck
der Prüfung.

*) In dieser Prüfungsordnung sind unter Lehrern oder Beisitzern stets auch Lehrerinnen oder Beisitzerinnen zu verstehen.